

von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.

11. Gebühren für nicht abgesandte freigestempelte Postsendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als 4 Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
12. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistempplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistempplers untersagen.

Anlage 12

zu § 52 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Bestimmungen für Postfreistemppler

1. Postfreistemppler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden. Der Freistempelabdruck ersetzt die Postwertzeichen.
2. Briefsendungen ohne Zusatzleistungen und Briefsendungen mit der Zusatzleistung Einschreiben können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefüllter Vordruck (Anmeldeschein) vorzulegen. Werden die Postsendungen bei einem Postamt ohne Freistemppler eingeliefert, werden sie gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistemppler übersandt.
3. Das Postamt mit Freistemppler stellt die Gebühren nach dem Zählwerk des Freistempplers fest und zieht den Betrag von Staatsorganen und Betrieben auf der Grundlage von Vereinbarungen im Lastschriftverfahren ein. Bürgern wird eine Rechnung übersandt, sofern sie nicht ihre schriftliche Einwilligung dazu gegeben haben, daß die Gebühren im Abbuchungsverfahren eingezogen werden.

Anordnung über den Postspargirodienst — Postspargiro-Anordnung — vom 28. Februar 1986

Auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und § 37 des Gesetzes vom 29. November 1985 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 31 S. 345) wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane für die Führung von Postspargirokonten folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung von Verträgen über die Einrichtung und Führung von Postspargirokonten (im folgenden Kontoverträge genannt).
- (2) Diese Anordnung gilt für die Deutsche Post und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik als Inhaber von Postspargirokonten (im folgenden Sparer genannt). Postspargirokonten werden bei den Postscheckkämtern der Deutschen Post (im folgenden Postscheckämter genannt) geführt.

§ 2

Teilnahme am Postspargirodienst

- (1) Postspargirokonten werden für jeweils einen Sparer oder als gemeinschaftliche Konten für jeweils zwei Sparer eingerichtet und geführt. Bei gemeinschaftlichen Konten kann jeder Sparer über die gesamte Spareinlage verfügen und für Verpflichtungen aus dem Kontovertrag in Anspruch genommen werden.
- (2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zum Abschluß des Kontovertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Mit Jugendlichen oder zugunsten von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, schließt die Deutsche Post keine Kontoverträge ab.

§ 3

Abschluß des Kontovertrages

- (1) Der Kontovertrag ist zwischen dem Sparer und der Deutschen Post — kontoführendes Postscheckamt — schriftlich abzuschließen. Der Abschluß von Kontoverträgen wird durch alle Postämter vermittelt. Die Deutsche Post ist nicht zum Vertragsabschluß verpflichtet, wenn bereits ein früherer Kontovertrag des Sparers durch die Deutsche Post gekündigt wurde.
- (2) Zum Abschluß des Kontovertrages hat sich der Sparer und, soweit gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich, der gesetzliche Vertreter durch Vorlage des Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder einem diesem gleichgestellten Personaldokument¹ zu legitimieren.
- (3) Im Kontovertrag sind Name, Vorname, Wohnanschrift, Personenkennzahl und Beruf des Sparers oder der Sparer anzugeben. Kontoverträge sind von den Sparern zu unterschreiben.
- (4) Das Postscheckamt teilt dem Sparer die Kontonummer mit und übersendet Vordrucke für Unterschriftsproben. Der Kontovertrag wird an dem Tag wirksam, an dem die Unterschriftsproben des Sparers vorliegen.

§ 4

Pflichten der Partner aus dem Kontovertrag

- (1) Mit dem Vertragsabschluß ist die Deutsche Post verpflichtet,
 - a) bei einem Postscheckamt ein Postspargirokonto für den persönlichen Zahlungsverkehr des Sparers einzurichten und zu führen,
 - b) Zahlungen in Mark der DDR für das Postspargirokonto entgegenzunehmen und zu buchen,
 - c) Verfügungen über das Postspargirokonto auszuführen,
 - d) die Spareinlagen der Postspargirokonten mit 3,25 % jährlich zu verzinsen.
- (2) Die Deutsche Post ist verpflichtet, die Sparer über die Durchführung des persönlichen Zahlungs- und Sparverkehrs mit Postspargirokonten zu beraten.
- (3) Spareinlagen sowie die Zinsen daraus sind nach den Rechtsvorschriften² steuerbefreit.
- (4) Für Leistungen der Deutschen Post bei der Führung von Postspargirokonten, für die Lieferung von Vordrucken und bei Verstößen der Sparer gegen die Bestimmungen der Postspargiro-Anordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung festgelegten Gebühren erhoben. Briefe an das Postscheckamt werden gebührenfrei befördert.
- (5) Auskünfte über Postspargirokonten dürfen durch die Deutsche Post an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden. Fernmündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

¹ Personalausweisordnung vom 23. September 1963 (GBl. n Nr. 88 S. 700) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. August 1978 (GBl. I Nr. 31 S. 344)

² Verordnung vom 21. September 1971 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II Nr. 70 S. 605)